

**Satzung des Vereins  
Handball-Spiel-Verein Solingen-Gräfrath 76 e.V.  
(Stand 25.05.2021)**

**Präambel**

Der Handball-Spiel-Verein Solingen-Gräfrath 76 (abgekürzt: HSV Gräfrath) strebt an, seinen Mitgliedern ein Umfeld für körperliche/sportliche Betätigung im Bereich des Handballs anzubieten. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

**§ 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Handball-Spiel-Verein Solingen-Gräfrath 76 e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Solingen.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch Förderung und Pflege des Handballsports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit.
- 2) Der **Zweck** des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Organisieren und Bereitstellen von Trainingsmöglichkeiten
  - Beschaffen und Bereitstellen von Trainingsgerät, Bällen, Trikots und anderer für das Sporttreiben notwendiger Ausrüstung
  - Teilnahme am Spiel- und Sportbetrieb der verschiedenen Ligen
  - Organisation und Durchführen von Turnieren
  - Teilnahme an Turnieren und Wettbewerben anderer Vereine
  - Kooperation und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen und deren Verantwortlichen zur Förderung des Ballsports und des Gesundheitssports
- 3) Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes **Hilfspersonen** im In- und Ausland im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, aus der die Aufgaben der Hilfsperson hervorgehen. Weiterhin wird die Hilfsperson verpflichtet, über die überlassenen Gelder eine zeitnahe Abrechnung zu erstellen.

### **§ 3- Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Umsetzung des Satzungszwecks (§ 2) verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist möglich.
- 4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Verein kennt verschiedene Mitgliedsarten, nämlich

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Juristische Personen als Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

die in einer Vereinsordnung gesondert geregelt werden. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und muss nicht mit Gründen versehen sein.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt des Mitglieds oder durch seinen Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und ist dem Vorstand spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Für die Wirksamkeit des Austritts ist das Datum des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand maßgebend.
- 4) Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen. Das Verfahren richtet sich nach § 8 Ziffer 7 und § 9 Ziffer 1 der Satzung.
- 5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds dem Verein gegenüber. Eine Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
- 6) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern in keiner Weise für bei Vereinsaktivitäten entstandene Schäden oder Sachverluste.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen als Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind stimmberechtigt. Im Übrigen werden die minderjährigen Mitglieder durch ihre Erziehungsberechtigten mit einer Stimme vertreten. Die Jugendordnung kann Ausnahmen vorsehen.  
Nur anwesende Mitglieder oder durch Anwesende vertretene minderjährige Mitglieder können von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet im Sinne dieser Satzung zu handeln, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken. Die Mitglieder sind verpflichtet die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

## **§ 6- Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden oder wenn die Belange des Vereins es erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe sowie einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 2) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, später eingegangene Anträge zu behandeln.
- 3) Die Jugendabteilungen des Vereins wählen nach einer gesonderten Jugendordnung ein volljähriges Vereinsmitglied zum Jugendwart als von ihnen vorgeschlagenes Vorstandsmitglied. Dieser Vorschlag des Jugendtages ist von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestätigen.
- 4) Der Mitgliederversammlung (MV) obliegen:
  - Entgegennehmen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl eines neuen Vorstandes
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Die MV kann einen Beirat (Ehrenrat) installieren und wählt dessen Mitglieder
  - Änderungen der Satzung
  - Wahl von 2 Kassenprüfer, sofern der Abschluss nicht von einem Mitglied der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe erstellt worden ist
  - Entscheidung über eingereichte Anträge
  - Auflösen des Vereins
- 5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses beschließen, sofern die Beschlussfassung einstimmig erfolgt.

- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und einem von diesem zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind auf der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen und aufzubewahren.

## **§ 8- Vorstand**

- 1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung aller Vereinsaktivitäten. Er darf im Innenverhältnis Verpflichtungen, die die Hälfte des Vereinsvermögens übersteigen, nicht eingehen.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer :
  - d) dem Kassierer
  - e) dem Jugendwart

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist nur der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom dem Geschäftsführer vertreten.

- 3) Als Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand a) - d) wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird für die Dauer von zwei Jahren von der Jugendversammlung nach den Regelungen der Jugendordnung gewählt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Sollte das von der Jugendversammlung gewählte und vorgeschlagene Mitglied für die Position des Jugendwartes keine Mehrheit in der Mitgliederversammlung erhalten, so ist der Jugendtag einmalig neu durchzuführen. Erhält das von der Jugendversammlung vorgeschlagene Mitglied erneut keine Mehrheit, wird der Jugendwart für diese Wahlperiode direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zu Neuwahlen durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder.
- 5) Die Aufgabenverteilung der Arbeit des Vorstands regelt der Vorstand selbst; hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand hat im Rahmen der Mitgliederversammlung einen umfassenden Geschäftsbericht

(Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht) über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

- 6) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- 7) Der Vorstand hat Disziplinargewalt und kann entsprechende Maßnahmen verfügen, wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder sich unsportlich und/oder vereinschädigend verhält. Dabei hat der Verein folgende Möglichkeiten:
  - a) Verwarnung
  - b) befristeter Ausschluss von Vereinsaktivitäten
  - c) zeitweiliger Vereinsausschluss
  - d) dauernder Vereinsausschluss

Der Vorstand kann die Maßnahmen nach Ziffer 7 a-d auch der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen.

Ist ein Vorstandsmitglied von den Maßnahmen nach Ziffer 7 a-d betroffen, so ist die Maßnahme von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einräumung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Stellungnahme ist ausreichend. Die Entscheidungsgründe müssen dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- 8) Alle Beschlüsse des Vorstandes können auch fernmündlich, schriftlich oder durch Email gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 9) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 9 - Finanzierung und Buchführung der Vereinsarbeit**

- 1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden (Geld- oder Sachspenden), öffentliche Gelder sowie durch Erbschaften und Vermächtnisse.

Die Vereinsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sowie der Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

Sofern Mitglieder mit 3 Monatsbeiträgen oder einer drei Monatsbeiträge übersteigenden Summe im Rückstand sind, erhalten sie eine

Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung von 4 Wochen. Nach einer zweiten erfolglosen Mahnung können diese Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss ist, verbunden mit einer letzten Zahlungsaufforderung mit einer Frist von zwei Wochen anzudrohen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen,

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (Notsituationen) eine Stundung der Beiträge aussprechen oder einen Erlass von Beiträgen verfügen.

Der Vorstand kann die Maßnahmen für den Vereinsausschluss wegen rückständiger Beiträge auch der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen.

Ist ein Vorstandsmitglied von der Maßnahme nach betroffen, so ist die Maßnahme von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

- 2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Buchführung zu erstellen. Der Jahresabschluss des Vereins soll innerhalb von fünf Monaten nach Wirtschaftsjahresende erstellt werden.

#### **§ 10 - Änderungen der Satzung**

- 1) Änderungen der Satzung können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur bei Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

#### **§ 11 - Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Stadtsporthund der Stadt Solingen. Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 10. September 1976.

Solingen, 25.05.2021